

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jörn Schepelmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Ganztagsgrundschulen und Hortbetreuung im ländlichen Raum - Situation in der Gemeinde Faßberg

Anfrage des Abgeordneten Jörn Schepelmann (CDU), eingegangen am 15.10.2025 - Drs. 19/8741, an die Staatskanzlei übersandt am 22.10.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 24.11.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Mit dem bundesweiten Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab dem Jahr 2026 stehen die Grundschulen, Kommunen und Träger in Niedersachsen vor organisatorischen, personellen und finanziellen Herausforderungen. Dabei stellt sich insbesondere im ländlichen Raum die Frage, wie die Betreuung flächendeckend, verlässlich und qualitativ gesichert umgesetzt werden kann. Unterschiedliche Modelle - schulische Ganztagsangebote und Hortbetreuung durch externe Träger - bestehen derzeit nebeneinander. Für die betroffenen Familien ergeben sich daraus zahlreiche Fragen zu Organisation, Zuständigkeiten, Betreuungszeiten, Schulwegen und Qualitätssicherung.

Exemplarisch zeigt sich dies in der Gemeinde Faßberg, wo es sowohl eine Grundschule im Kernort mit Ganztagsbetrieb als auch eine Grundschule im Ortsteil Müden mit Hortbetreuung durch einen freien Träger gibt. Vor dem Hintergrund der anstehenden Veränderungen ist unklar, wie bestehende Strukturen künftig ausgestaltet werden können und welche Regelungen für Eltern und Kinder gelten werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter ist bundesgesetzlich geregelt.

Nach einer Änderung des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird der Rechtsanspruch in § 24 Abs. 4 des SGB VIII verankert.

Der Rechtsanspruch wird ab 01.08.2026 jahrgangsweise aufsteigend eingeführt. Der § 24 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII in der ab dem 01.08.2029 geltenden Fassung lautet dann: „Ein Kind hat ab Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt [...].“

Das Land Niedersachsen hat sich mit den kommunalen Spitzenverbänden darauf verständigt, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter in den Ganztagsgrundschulen umgesetzt werden kann. Die jeweiligen Kommunen entscheiden vor Ort, an welchen Ganztagsgrundschulen der Rechtsanspruch umgesetzt wird und ob Hortangebote beibehalten werden. Andere regionale individuelle Lösungen, wie z. B. Kombinationen von Ganztagschule und Hort, sind ebenfalls möglich.

1. Ab welchem Zeitpunkt müssen alle Grundschulen in Niedersachsen ein Ganztagskonzept vorhalten? Bleibt es bei dem Jahr 2026 oder gibt es Übergangsfristen für bestehende Hortstrukturen?

Grundsätzlich gibt es keine Verpflichtung, dass jede Grundschule als Ganztagschule eingerichtet werden muss. Die Zuständigkeit über die Einrichtung von Ganztagschulen liegt bei den jeweiligen Schulträgern.

Hortangebote können auch im Zuge der Einführung des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/27 weiter bestehen bleiben. Die letztendliche Entscheidung über die Fortführung der Hortangebote obliegt den zuständigen Trägern.

2. Trifft es zu, dass pro Gemeinde lediglich eine Grundschule als Ganztagschule eingerichtet werden darf? Falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage basiert dies?

Nein, seitens des Landes gibt es keine Vorgaben über die Anzahl der Ganztagschulen, die in einer Kommune eingerichtet oder vorgehalten werden muss. Die Schulträger entscheiden auch zukünftig im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über die Einrichtung von Ganztagsgrundschulen.

3. Kann die Kooperation mit einem Hort die Anforderungen an ein schulisches Ganztagsangebot erfüllen?

Ganztagschulen steht es frei, verschiedene Kooperationsmöglichkeiten zu nutzen und ihre Kooperationspartnerinnen und -partner selber auszuwählen. Dabei kommen auch kombinierte Systeme mit Horten in Betracht.

Zu berücksichtigen ist, dass die Voraussetzungen der Hortbetreuung unter die Standards des SGB VIII fallen.

4. Ist die Teilnahme am schulischen Ganztagsangebot verpflichtend für alle Kinder oder freiwillig wählbar?

Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung definiert den Anspruch eines Kindes, nicht jedoch die Teilnahme. Die Teilnahme an der Ganztagschule hängt von der Organisationsform ab (vgl. Nummern 2.4 bis 2.6 des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ (Runderlass (RdErl. d. Niedersächsischen Kultusministeriums (MK) v. 10.4.2019 - 25-81005 - VORIS 22410 -)).

In der offenen Ganztagschule finden die außerunterrichtlichen Angebote grundsätzlich nach dem Unterricht statt. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten ist freiwillig. Die Anmeldung verpflichtet für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme.

An der teilgebundenen Ganztagschule sind die Schülerinnen und Schüler an mindestens zwei Tagen zum ganztägigen Schulbesuch verpflichtet. An diesen Tagen wechseln sich Unterricht und außerunterrichtliche Angebote in der Regel ab (Rhythmisierung).

An der voll gebundenen Ganztagschule sind die Schülerinnen und Schüler an mehr als drei Wochentagen zum ganztägigen Besuch verpflichtet. Unterricht und außerunterrichtliche Angebote wechseln sich an diesen Tagen ab (Rhythmisierung).

5. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um bei der Umwandlung oder Neueinrichtung einer Ganztagschule die erforderlichen räumlichen Kapazitäten und das notwendige Personal bereitzustellen?

Die Bereitstellung der Räumlichkeiten obliegt den Schulträgern im Rahmen ihrer Verantwortung. In diesem Zusammenhang können Schulträger vom sogenannten Investitionsprogramm Ganztagsausbau profitieren. Der Bund gewährt den Ländern Finanzhilfen aus einem Sondervermögen in Höhe

von insgesamt 2,75 Milliarden Euro. Die Verteilung erfolgt gemäß dem Königsteiner Schlüssel; Niedersachsen erhält gemäß § 5 Abs. 1 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes (GaFinHG) rund 258 Millionen Euro. Diese Mittel erhöhen sich für Niedersachsen um die nicht verausgabten Mittel aus dem vorangegangenen Beschleunigungsprogramm von rund 20 Millionen Euro. Das Investitionsprogramm wurde kürzlich auch auf Initiative Niedersachsens durch den Bund um zwei Jahre verlängert. Die Niedersächsischen Förderrichtlinien werden derzeit angepasst und dabei die Fristverlängerung in vollem Umfang übernommen. Die auf den jeweiligen Schulträger entfallenden Höchstbeträge für den Zeitraum ab dem Inkrafttreten bis einschließlich 31.10.2027 (erster Förderzeitraum) können in der Anlage unter www.bildungsportal-niedersachsen.de abgerufen werden. Niedersachsen beteiligt sich mit 50 % am Kofinanzierungsanteil. Außerdem hat Niedersachsen in diesem Jahr 600 Millionen Euro für zusätzliche Investitionen in den Kommunen auf den Weg gebracht. Außerdem stellt die Landesregierung mindestens 60 % der Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIDK) den Kommunen über das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturförderungsgesetz (LuKIFG) zur Verfügung. 50 % dieses Sondervermögens stehen den Kommunen zur freien Verwendung und können somit auch für Bildungsinvestitionen genutzt werden.

Der jeweilige Höchstbetrag bemisst sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 1 bis 4 im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Schulträgers im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in den Schuljahrgängen 1 bis 4 in Niedersachsen.

Nicht beantragte Mittel werden nach Ablauf des 31.10.2027 zu einem Gesamtbudget zusammengeführt und ab 01.02.2028 zur Beantragung für alle niedersächsischen Schulträger der o. g. Anlage freigegeben (zweiter Förderzeitraum).

Das Land stellt weiterhin die personellen Ressourcen für die Ausgestaltung der Ganztagschule bedarfsgerecht, d. h. auf der Grundlage der am Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, zur Verfügung (sogenannter ganztagspezifischer Zusatzbedarf). Im Hinblick auf einen effizienten Einsatz der zugewiesenen Lehrkräftestunden sowie der gegebenenfalls kapitalisierten Stunden stehen die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) beratend und unterstützend zur Verfügung.

6. Inwieweit ist es rechtlich möglich, dass Kommunen für die Sicherstellung der Ganztagsbetreuung ergänzend außerschulische Träger beauftragen?

Dies liegt in der Verantwortung der jeweiligen Kommunen bzw. Schulträger. Seitens des Landes werden hierzu keine Vorgaben gemacht.

7. Ist es zulässig, dass Kinder nach dem Unterricht aus dem schulischen Ganztag abgemeldet werden und stattdessen ein anderes Betreuungsangebot nutzen? Welche Zuschüsse bestehen in diesem Fall?

An offenen Ganztagschulen ist die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten freiwillig. Die Anmeldung verpflichtet für die Dauer eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres zur regelmäßigen Teilnahme. Hier steht es Eltern und Erziehungsberchtigten frei, für ihre Kinder ein anderes Betreuungsangebot in Anspruch zu nehmen. Mit verschiedenen Förderprogrammen unterstützt das Land die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder. Die Finanzhilfe für eine Hortbetreuung bleibt bestehen. Ob Angebote neben der Ganztagsgrundschule vorgehalten werden, obliegt den Trägern.

An teil- und vollgebundenen Ganztagschulen sind die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten an mind. zwei bzw. mehr als drei Wochentagen verpflichtet.

8. Ist es möglich, dass mehrere Schulen ihre Nachmittagsbetreuung an einem Standort bündeln?

Ja.

9. Welche Mindestbetreuungszeiten gelten für Ganztagschulen in Niedersachsen?

Nach den Nummern 2.1 bis 2.6 des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ werden neben Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel an mindestens drei Tagen zusätzlich außerunterrichtliche Angebote vorgehalten. Dabei sollen Unterricht und außerunterrichtliche Angebote im Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten.

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs gilt es, bei Umsetzung durch die Ganztagschule, ein Angebot im Umfang von acht Stunden an fünf Werktagen pro Woche vorzuhalten.

10. Welche Vorgaben bestehen zur Sicherstellung einer täglichen Betreuung bis mindestens 16:30 Uhr und zum Umgang mit Personalausfällen?

Seitens des MK werden keine konkreten Zeitvorgaben gemacht; die Schule regelt die täglichen Zeiten des Unterrichts und der außerunterrichtlichen Angebote in eigener Verantwortung. Dies gilt auch für das eingesetzte Personal; dabei ist es unerheblich, ob es sich um Lehrkräfte, pädagogisch Mitarbeitende oder das Personal von Kooperationspartnerinnen und -partnern handelt.

11. Welche verbindlichen Regelungen bestehen zur Ferienbetreuung an Ganztagsgrundschulen, insbesondere zu Schließzeiten und Betreuungszeiten während der Ferien?

Derzeit gibt es in Niedersachsen keine Ferienangebote, die in der Verantwortung der Schulen liegen. Auch mit der Einführung des Rechtsanspruchs wird die Ferienbetreuung nicht von der Ganztagsgrundschule angeboten, sondern liegt in der Verantwortung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Niedersachsen hat sich in der Vergangenheit zu dieser Thematik bereits gemeinsam mit anderen Bundesländern gegenüber dem Bund für die Schaffung realistischer Anforderungen und Umsetzungsstandards eingesetzt. Der aktuelle Gesetzentwurf sieht vor, dass in den Schulferien auch Angebote der Jugendarbeit eines öffentlichen Trägers nach § 11 SGB VIII oder eines nach § 75 SGB VIII anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe den Rechtsanspruch erfüllen kann. Zuvor hätten hier die Standards des SGB VIII erfüllt werden müssen.

Im Hinblick auf den vorherrschenden Fachkräftemangel und die mit der Umsetzung des Rechtsanspruchs ohnehin einhergehenden Herausforderungen für die Kommunen wird sich Niedersachsen darüber hinaus auch weiter dafür einsetzen, dass in den Schulferien auch Angebote von freien Trägern als rechtsanspruchserfüllend gelten, die nicht über eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII verfügen. Hier bleibt das Verfahren abzuwarten.

Hinsichtlich der landesrechtlichen Regelungen bezüglich der Schließzeiten während der Ferien nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ist geplant, den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu ermöglichen, eine Schließzeit während der Ferien im Umfang von jährlich bis zu vier Wochen festzulegen. Die Regelung wird in das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) aufgenommen werden. Einem entsprechenden Gesetzentwurf wurde im November durch die Landesregierung zugestimmt und dieser zur Anhörung freigegeben. Ob die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Gebäude einer Schule für Ferienbetreuungsangebote nutzen, obliegt der Entscheidung der Träger vor Ort.

12. Erhalten die Kommunen verbindliche Vorgaben zur Umsetzung, um die notwendige Planungs- und Vorlaufzeit sicherzustellen? Wenn ja, wann?

Die Planungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs können auf der Grundlage der aktuell bereits gültigen Richtlinien und rechtlichen Grundlagen erfolgen.

13. Welche Inhalte müssen verpflichtend Bestandteil eines Ganztagskonzepts sein (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften, Sportangebote)?

Nach Nummer 10.1 des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagschule“ ist mit der Antragstellung auf Errichtung einer Ganztagschule u. a. auch das Einreichen eines Ganztagschulkonzeptes erforderlich, das die pädagogischen Grundsätze und Ziele nach Nummer 1 darlegt und zu den unter Nummer 3 des o. g. Erlasses genannten Qualitätsmerkmalen Stellung nimmt. Hier ist u. a. die Ausgestaltung des Tagesablaufs darzustellen sowie die Erweiterung des Bildungsangebotes durch Kooperationen mit außerschulischen Partnerinnen und Partnern abzubilden. Das Ganztagschulkonzept wird regelmäßig evaluiert; hierbei werden auch die außerunterrichtlichen Angebote der Kooperationspartnerinnen und -partner einbezogen.

Die RLSB beraten und unterstützen hier im Einzelfall. So beispielsweise auch bei einer kurzfristigen Antragstellung, bei der etwaige Konzeptteile nachgereicht werden können.

14. Welche Vorgaben bestehen zur medienpädagogischen Einbindung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Ganztagsangeboten?

Grundsätzlich ist im Sinne einer ganzheitlichen Bildung auf eine angemessene Vielfalt der außerunterrichtlichen Angebote zu achten. Hierzu zählen auch Angebote zur Stärkung der Medienkompetenz. Konkrete inhaltliche Vorgaben kann die Schule eigenverantwortlich über das Zusammenwirken von Ganztagskonzept und Medienbildungskonzept festlegen.

15. Sind Maßnahmen vorgesehen, um eine landesweit einheitliche Qualität der Ganztagsangebote sicherzustellen, welche sind dies gegebenenfalls?

In dem Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ werden unter Nummer 3 zehn Merkmale aufgeführt, die für die Ausgestaltung der Ganztagschule von besonderer Bedeutung sind und den Schulen bei der Umsetzung als Grundgerüst dienen. Diese Merkmale entsprechen auch den bundesweit von der Kultusministerkonferenz (KMK) aufgestellten Qualitätskriterien.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Umsetzungsplanung des Rechtsanspruchs mit verschiedenen Akteurinnen und Akteuren (RLSB, NLQ, LSB, VHS, NLM usw.) an mehreren Themenschwerpunkten wie beispielsweise der Fachkräftegewinnung und -qualifizierung sowie der Weiterentwicklung der organisatorischen und qualitativen Rahmenbedingungen gearbeitet. Ziel ist es, in Zusammenarbeit mit allen Verantwortlichen eine gelingende Umsetzung des Rechtsanspruchs durch einen regelmäßigen Austausch und eine enge Prozessabstimmung zu gewährleisten.

Ergänzend zur Fachkräftegewinnung wird auch die Qualifizierung weiterer Fachkräfte mitgedacht. Geplant sind verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen nach einheitlichen Qualitätsstandards in Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnerinnen und Partnern. Erste Gespräche hierzu haben bereits stattgefunden.

In diesem Zusammenhang ist auf die Entwicklung eines Weiterbildungskonzepts für Mitarbeitende im Ganztag ohne pädagogische Erstausbildung hinzuweisen. Dieses wird derzeit unter dem Titel „Kompetenzen im Ganztag (KoGat)“ an der Universität Duisburg-Essen im Auftrag des Bundes erarbeitet. Niedersachsen ist daran beteiligt.

16. Wie sieht der Tagesablauf an einer Ganztagsgrundschule typischerweise aus (Unterricht, Mittagessen, Betreuung, Arbeitsgemeinschaften)?

Die Schulen legen den Tagesablauf eigenverantwortlich und individuell fest. Während sich an offenen Ganztagschulen in der Regel das Mittagessen und die außerunterrichtlichen Angebote an die Unterrichtszeit am Vormittag anschließen, wird der Tagesablauf an teil- und vollgebundenen Ganztagschulen rhythmisiert. So wechseln sich hier Unterricht und außerunterrichtliche Angebote ab.

17. Welche Möglichkeiten der Mitwirkung haben Eltern bei der Gestaltung des Ganztagskonzepts?

Die Erziehungsberechtigten wirken nach § 96 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) an Gestaltungsprozessen in der Ganztagschule mit.

18. Fallen für Eltern Beiträge im Zusammenhang mit der schulischen Ganztagsbetreuung an (z. B. für Mittagessen oder ergänzende Angebote)?

Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Ganztagschule ist für die Schülerinnen und Schüler kostenfrei; dies gilt allerdings nicht für das Mittagessen. Anfallende Sach- und Materialkosten sind von den Erziehungsberechtigten im Rahmen ihrer Ausstattungspflicht nach § 71 NSchG zu übernehmen. Ebenso dürfen etwaige Gebühren für Randstundenbetreuung, wie z. B. über die Zeiten der Ganztagschule hinausgehende Früh- oder Spätbetreuungsangebote oder andere außerschulische Betreuungsangebote von den Trägern erhoben werden.

19. Sind Schulen verpflichtet, für jedes Kind einen Ganztagsplatz vorzuhalten, oder ist es zulässig, die Platzkapazitäten anhand vorheriger Bedarfsabfragen festzulegen?

Mit Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter haben die Schülerinnen und Schüler der ersten Klassenstufe jahrgangsweise aufsteigend einen Anspruch auf ganztägige Betreuung im Umfang von acht Stunden an fünf Werktagen in der Woche. Entscheidend für die Umsetzung vor Ort ist der tatsächliche Bedarf. Eine Platzplanung kann anhand einer Bedarfsabfrage zu einem Stichtag geplant werden.

20. Wie wird die Anschlussfähigkeit zwischen der Betreuung im Kindergarten (Ganztagsbetreuung) und der Ganztagsbetreuung in der Grundschule sichergestellt?

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter soll eine Betreuungslücke geschlossen werden, die für viele Familien bisher nach der Kindergartenzeit entstanden ist.

Den Übergang bzw. die Anschlussfähigkeit regeln die Einrichtungen und Schulen in eigener Verantwortung.

21. Wird das in Faßberg praktizierte „Brückenjahr“ als Übergangsmodell zur Schule im Rahmen des Ganztagskonzepts berücksichtigt?

Individuelle kommunale Modelle und Initiativen werden seitens des Landes ausdrücklich begrüßt. Die RLSB beraten auch in Bezug auf individuelle Konzepte.

22. Welche Auswirkungen hat die Einführung einer Ganztagschule auf die Schülerinnen und Schüler, die sich bereits in den Klassenstufen 2 bis 4 befinden?

Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2026/27 die Klassenstufen 2 bis 4 besuchen, können selbstverständlich auch an den Angeboten der Ganztagschule teilnehmen, sofern die jeweilige Schule den Ganztagsbetrieb nicht jahrgangsweise aufsteigend einführt. In den Jahrgängen 2 bis 4 besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Umfang von acht Stunden an fünf Werktagen in der Woche.

Der Rechtsanspruch wird jahrgangsweise aufsteigend eingeführt. Ab dem Schuljahr 2029/30 haben somit alle Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung.

- 23. Wie bewertet die Landesregierung die Frage der Schulwege, wenn Kinder künftig eine nicht ortsnahe Ganztagschule besuchen müssen, obwohl eine wohnortnahe Schule besteht?**

Bereits jetzt können Schülerinnen und Schüler in einem Schulbezirk ohne Ganztagschulangebot auf der Grundlage von § 63 Abs. 4 NSchG eine Schule der gewählten Schulform desselben oder eines anderen Schulträgers mit Ganztagschulangebot besuchen. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass der Schulweg unter zumutbaren Bedingungen bestritten werden kann.

- 24. Welche Regelungen oder Maßnahmen gibt es zur Sicherung von Schulwegen im ländlichen Raum, insbesondere bei nicht beleuchteten Landstraßen oder fehlenden Radwegen?**

Mit der jährlichen Schulanfangsaktion „Kleine Füße - sicherer Schulweg“ gibt das MK sicherheitsfördernde Hinweise für alle Mobilitätsformen, in denen Kinder die Herausforderungen des Schulwegs alleine bewältigen müssen. In Abhängigkeit der Gegebenheiten vor Ort unterstützen auch die Kommunen mit eigenen Projekten und Aktionen die Schülerinnen und Schüler bei der Bewältigung des Schulweges.